

28.7.1918

152

## Die Wirtschaftsfragen.

### Beschleunigung der Zufuhren aus der Ukraine

Um die Einfuhr aus der Ukraine nach Oesterreich tunlichst zu fördern und zu beschleunigen, wurden von den Staatsbahnen sechs Güterzugsgarnituren zusammengestellt, die mit durchgehender automatischer Vakuumbremse versehen sind und daher mit Personenzugsgeschwindigkeit verkehren können. Jeder dieser Züge besteht aus einem Dienstwagen und 28 Güterwagen. Da diese Züge wegen der Bremsleitung ein Ganzes bilden und nicht getrennt werden dürfen, kommen für die Beförderung nur Güter in Betracht, die in den Grenzstationen in genügender Menge eintreffen, um einen Zug zu füllen; auch müssen die darin beförderten Gütermengen in eine Bestimmungsstation rollen. Diese sechs Zugsgarnituren werden bis auf weiteres der Beförderung von Hornvieh zwischen Podwoloczyska und Wien-St. Marg dienen, da es besonders bei Beförderung lebender Tiere auf Verkürzung der Beförderungsfrist ankommt. Die Ausrüstung und Zusammenstellung weiterer, mit durchgehender Vakuumbremse ausgestatteter Güterzüge ist in Aussicht genommen.

### Ansuchen um Kohlenzuweisung.

Wie bereits verlautbart wurde, bleibt die den einzelnen Verbrauchern einmal zugewiesene monatliche Menge von inländischen Kohlen, Koks oder Briketts bis auf weiteres in Geltung. Trotzdem langen beim Ministerium für öffentliche Arbeiten allmonatlich von vielen Betrieben Gesuche um weitere Zuweisung von inländischen Kohlen ein. Es wird daher neuerlich zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzte Zuweisung von monatlichen Kontingents inländischer Brennstoffe für die einzelnen Verbraucher bis auf weiteres in Geltung bleibt, insofern diese Zuweisung selbst nicht ausdrücklich befristet worden ist, das allmonatliche Erneuern der Ansuchen um Zu-

weisung inländischer Kohle ist daher überflüssig. Der Bedarf ist nur dann wieder anzumelden, wenn Änderungen in der bereits erfolgten Zuweisung angestrebt werden oder eine Zuweisung noch nicht erfolgt ist. Sofern ausländische Kohlen, Koks oder Briketts, sei es ausschließlich oder neben solchen Brennstoffen inländischer Provenienz, beansprucht werden, ist allerdings um die Zuweisung der gewünschten Brennstoffe allmonatlich, und zwar spätestens bis zum 1. des Vormonats mittels der vorgeschriebenen Formulare beim Ministerium für öffentliche Arbeiten einzuschreiten.